

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 34/06 B

L 4 SB 195/04 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SB 3/04 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter D a u und
Dr. K n ö r r , den ehrenamtlichen Richter F e h l und die ehrenamtliche
Richterin S e t z e r - P a t h e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. März 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat durch Urteil vom 29.3.2006 die Auffassung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach die beim Kläger vorliegenden Gesundheitsstörungen (insulinpflichtiger Diabetes mellitus, Bluthochdruck) erst ab 1.1.1999 und von da an nur zu einem Grad der Behinderung (GdB) von 40 führen, statt wie begehrt zu einem GdB von 50 für 1977, von 60 für die Zeit von 1978 bis 2002 und von 70 ab 2003. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Sache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist nicht begründet.
- 4 Der Kläger hält folgende Frage für rechtsgrundsätzlich bedeutsam:
Sind die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP) trotz fehlender demokratischer Legitimation noch anwendbar?
- 5 Die Antwort auf diese Frage lasse sich der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entnehmen. Das BSG habe in Urteilen vom 18.9.2003 (*BSGE 91, 205 = SozR 4-3250 § 69 Nr 2*) noch einmal festgestellt, dass die AHP nicht demokratisch legitimiert seien. Dieser Missstand sei lediglich deshalb hinnehmbar, weil das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung angekündigt habe, es werde wohl noch im Jahre 2003 ein Gesetzgebungsverfahren hierzu geben. Dieser Ankündigung sei das Ministerium nicht nachgekommen. Die Frage sei deshalb erneut klärungsbedürftig geworden.
- 6 Entgegen der Ansicht des Klägers besteht hinsichtlich der von ihm aufgeworfenen Frage kein höchstrichterlicher Klärungsbedarf. Dem zitierten Urteil des Senats lässt sich entnehmen, dass die AHP trotz noch fehlender demokratischer Legitimation (*vgl dazu jetzt BR-Drucks 541/07, 1, 16, 81*) weiterhin zu berücksichtigen sind, weil kein anderes Beurteilungssystem vorhanden ist, welches zumindest ebenso gut wie die AHP geeignet wäre, den GdB iS des § 69 SGB IX bestimmen zu helfen, ohne denselben Bedenken zu begegnen wie diese. Diese Aussage ist vom Zeitablauf unabhängig.
- 7 Der Kläger rügt außerdem, das Berufungsgericht habe gegen seine Pflicht zur tatrichterlichen Sachaufklärung (§ 103 SGG) verstoßen. Das Gericht sei dem im Schriftsatz vom 25.3.2006 gestellten Antrag nicht gefolgt, Prof. Dr. S. als Sachverständigen zur Frage der Feststellung des GdB für Diabetes zu hören.



- 8 Einen - nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erforderlichen - Beweisantrag diesen Inhalts hat der Kläger vor dem LSG nicht gestellt. Den von ihm insoweit tatsächlich gestellten Beweisantrag hat er in seiner Beschwerdebegründung nicht bezeichnet. Im Schriftsatz vom 25.3.2006 heißt es zunächst:
- Ich könnte mir vorstellen, dass S. eine Vorstellung davon hat, wie der Raum zu gestalten wäre, wenn Diabetes Typ I in den Anhaltspunkten einen Spielraum von 50 bis 100 GdB hätte.
- 9 Im Anschluss an diesen Absatz heißt es im zitierten Schriftsatz:
- Ich möchte das Gericht bitten Prof. S. damit zu beauftragen.
- 10 Der Beweisantrag des Klägers ging sonach - anders als von ihm in seiner Beschwerdebegründung angegeben - dahin, Prof. Dr. S. zur möglichen näheren Gestaltung einer hypothetischen Fassung der AHP zu hören.
- 11 Der Kläger macht weiter geltend, das Berufungsgericht sei dem ebenfalls im Schriftsatz vom 25.3.2006 gestellten Beweisantrag nicht gefolgt, Dr. R. "zu den streitgegenständlichen Punkten" zu befragen. Dazu habe er in dem betreffenden Schriftsatz dargelegt, dass den Ausführungen von Dr. R. in der Zeitschrift "Der medizinische Sachverständige", 2004, S 27 ff, nicht gefolgt werden könne. Dabei sei es ihm vor allem um die Frage gegangen, welche Bedeutung nach den AHP bei der Einschätzung des GdB mit 50 für Diabetes gelegentliche Hypoglykämien hätten und ob sie - für diesen GdB - immer mit Bewusstseinsverlust und notwendiger Fremdhilfe einhergehen müssten.
- 12 Anhand dieser Angaben ist nicht ersichtlich, dass der Kläger im Berufungsverfahren einen so umrissenen Beweisantrag gestellt hat. Im Schriftsatz vom 25.3.2006, dem Korrespondenz des Klägers mit Dr. R. beigefügt war, wirft er zunächst die Frage auf:
- Warum wurde nicht schon vor den Anhaltspunkten 2004 eine Aufteilung in Diabetiker Typ I und II vorgenommen?
- 13 Daran schließt der Kläger die Vermutung an, Dr. R. - als der damals im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für die AHP zuständige Beamte - habe Expertenwissen nicht korrekt wiedergegeben, und weist dann darauf hin:
- Als kontrollierende Macht hätte das Gericht die Möglichkeit, R. zum Verhör zu laden.
- 14 Schließlich erhebt er die Forderung:
- Es muss abgeglichen werden, was die Experten gesagt haben und was R. vorgibt.
Die Aussage zu Eisfelder könnte nur die Spitze des Eisberges sein.
- Ich möchte beantragen, dass dies gemacht wird, damit die Anhaltspunkte für die Zukunft



bei Diabetes Typ I den richtigen Rahmen geben.

- 15 Mittels des vom Kläger beantragten "Verhörs" von Dr. R. sollte das LSG danach offenbar zu anderen als zu den jetzt in der Beschwerdebegründung angegebenen Fragen weitere Ermittlungen anstellen. Auf die tatsächlich gestellten Beweisfragen wird wiederum in der Beschwerdebegründung nicht eingegangen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

